

Sport- und Freizeitverein Rümlang

Statuten

Stand: 19.11.1999

I Name, Sitz und Zweck; gemeinsame Bestimmungen

Art. 1

Die Sport- und Freizeitvereinigung Rümlang (nachstehend **SFVR** genannt) ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB zur Förderung des gesellschaftlichen Beisammenseins und der sportlichen Betätigung.

Art. 2

Der Wohnsitz des Vereins richtet sich nach dem aktuellen Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

Art. 3

Eine Verwaltungsperiode dauert jeweils von einer ordentlichen Generalversammlung zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Art. 4

Wo die Statuten keine Regelung enthalten, ist subsidiär das Schweizerische Zivilgesetzbuch anwendbar.

II Organisation

Art. 5

Die Organe des SFVR sind die Generalversammlung, der Vorstand und der Spielleiter.

A. Die Generalversammlung

Art. 6

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Generalversammlung findet halbjährlich am Ende der jeweiligen Verwaltungsperiode statt.

Sie kann überdies jederzeit vom Vorstand einberufen werden oder wenn es von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder gewünscht wird.

Der genaue Termin wird jeweils vom Vorstand festgesetzt und ist spätestens 28 Tage vorher mitsamt den Traktanden allen Mitgliedern bekannt zu geben.

Bei Dringlichkeit kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Der Termin ist mitsamt den Traktanden spätestens 14 Tage vorher allen Mitgliedern bekannt zu geben.

Art. 7

Die Generalversammlung besorgt alle Geschäfte, die weder nach Statuten noch nach Gesetz in den Kompetenzbereich anderer Organe fallen; insbesondere sind dies: Wahlen, Budgetgenehmigung, Ein- und Austritt bzw. Ausschluss von Mitgliedern, Änderung der Statuten, jederzeitige Abwahl von Vorstandsmitgliedern.

Sie wählt ausserdem den Spielleiter.

Art. 8

Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung muss mindestens die absolute Mehrheit aller Mitglieder anwesend sein.

Sofern die Statuten nichts Gegenteiliges enthalten, werden Beschlüsse durch die absolute Mehrheit der Anwesenden gefasst. Die Abstimmung ist weder schriftlich noch geheim.

Beschlüsse über ausserordentliche Geschäfte, insbesondere solche über dringende Ausgaben, bedürfen zur Annahme des absoluten Mehrs aller Mitglieder. Die schriftliche Willenskundgabe ist möglich.

Stimmenthaltungen sind in jedem Falle als abgegebene Stimmen mitzuzählen.

B. Der Vorstand

Art. 9

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Aktuar (gleichzeitig stellvertretender Präsident) und einem Kassier.

Die Aufgaben des Vorstandes sind die Besorgung der laufenden ordentlichen Geschäfte des Vereins. Zudem kann die Generalversammlung dem Vorstand weitere, genau bezeichnete Aufgaben übertragen.

Ausgaben, welche über das genehmigte Budget der jeweiligen Verwaltungsperiode hinausgehen sind ordentlich, sofern sie weder 100 sFr. noch einen Viertel des aktuellen Vereinsvermögens übersteigen.

Ausserordentliche Ausgaben bedürfen immer der Zustimmung der Generalversammlung (Art. 8 Abs. 3).

Art. 10

Der Vorstand wird an der ordentlichen Generalversammlung für jeweils eine Verwaltungsperiode gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Gewählt ist, wer das relative Mehr der Stimmenden erreicht.

Bei Stimmengleichheit zwischen zwei Kandidaten findet für diese ein neuer Wahlgang statt.

Nur Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

Art. 11

Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich gleichberechtigt. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Zur Verpflichtung des Vereins braucht es immer mindestens die Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes. Bei Zuwiderhandlung ist das jeweilige Vorstandsmitglied für den entstandenen Schaden alleine verantwortlich.

Art. 12

Der Präsident erstellt auf jede Generalversammlung hin einen kurzen Rückblick über die Geschehnisse der vergangenen Verwaltungsperiode. Dabei sind auch die wichtigsten Beschlüsse des Vorstandes zu nennen. Weiter erstellt er in Zusammenarbeit mit dem Spielleiter einen Ausblick über die kommende Verwaltungsperiode.

Der Kassier stellt in Zusammenarbeit mit den anderen Vorstandsmitgliedern das Budget auf und macht die Abrechnung für die vergangene Verwaltungsperiode. Beides ist der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Auf Verlangen der Generalversammlung müssen die Abrechnung und / oder das Budget schriftlich vorgelegt werden.

Der Aktuar besorgt die Korrespondenz des Vereins. Er führt Protokoll über Ein- und Austritt von Mitgliedern, Wahlen sowie Verlauf der Generalversammlung. Überdies ist er, in Zusammenarbeit mit den anderen Vorstandsmitgliedern verantwortlich zur Erstellung der Traktandenlisten der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen.

C. Der Spielleiter

Art. 13

Der Spielleiter entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand Vorschläge für Spiele und gesellschaftliche Aktivitäten. Er ist zuständig für die Organisation von Anlässen.

Er legt den Spielplan für die kommende Verwaltungsperiode fest.

Ihm stehen keinerlei Entscheidungsbefugnisse zu.

Art. 14

Die Amtsdauer des Spielleiters beträgt eine Verwaltungsperiode. Wiederwahl ist möglich.

D. Teilnahme an Anlässen

Art. 14bis

Die Teilnahme am Training und Generalversammlung ist für alle Mitglieder obligatorisch.

Abmeldungen müssen bis spätestens 48 Stunden vor dem Anlass beim Präsidenten erfolgt sein.

Unentschuldigtes Fernbleiben vom Training oder der Generalversammlung wird durch eine Gebühr von 5 sFr. bzw. 10 sFr. geahndet.

III Mitgliedschaft

Art. 15

Mitglied werden kann jeder, der die Interessen des Vereins teilt.

Der Eintritt kann jeweils nur am Anfang einer Verwaltungsperiode stattfinden.

Art. 16

Zur Aufnahme bedarf es der Zustimmung der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung. Die Abstimmung ist geheim.

Bevor die Aufnahme gültig erfolgt ist, muss das eintretende Mitglied dem Kassier den Eintrittsbetrag von 20 sFr. entrichtet haben. Dieser Betrag enthält gleichzeitig auch den ersten Mitgliederbeitrag.

Wer schon einmal aus dem Verein ausgeschlossen worden ist, kann nicht mehr Mitglied werden. Abweichende Bestimmungen bleiben der Generalversammlung vorbehalten.

Art. 17

Der Austritt kann jederzeit auf Ende der laufenden Verwaltungsperiode erfolgen.

Die Mitgliederbeiträge sowie nicht bezahlte Bussgelder bis zu diesem Zeitpunkt bleiben weiterhin geschuldet.

Art. 18

Der Verein kann Mitglieder aus wichtigen Gründen ausschliessen. Diese sind insbesondere: Verstoss gegen die Statuten, Verstoss gegen den Vereinszweck und weitere, das Ansehen des Vereins schädigende Handlungen.

Der Ausschluss wird durch die Generalversammlung beschlossen und wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

Das auszuschliessende Mitglied hat ein Recht auf Anhörung, das in jedem Fall besteht. Die Abstimmung über die Ausschliessung darf geheim sein, der Betroffene muss vorher jedoch zum Ausschluss bzw. Grund, der zu jenem bewogte, Stellung nehmen können. Ansonsten kann er den Ausschluss anfechten.

Die Forderungen für nicht bezahlte Mitgliederbeiträge und Bussgelder bis zum Ausschlusszeitpunkt bleiben dem Verein erhalten.

Art. 19

Der Mitgliederbeitrag beträgt 10 sFr. pro Verwaltungsperiode.

Er ist dem Kassier im voraus bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zu entrichten.

Ist der Beitrag 30 Tage nach der Generalversammlung dem Kassier noch nicht entrichtet worden so erfolgt die erste Mahnung; das Mitglied hat über den ordentlichen Beitrag hinaus noch eine Busse von 5 sFr. zu entrichten.

Ist der Beitrag 10 Tage nach der ersten Mahnung noch nicht entrichtet worden, erfolgt die zweite Mahnung; das Mitglied hat über den in Art. 19 Abs. 3 genannten Betrag zusätzlich 10 sFr. Busse zu bezahlen.

Nach 10 weiteren Tagen bildet die Nichtbezahlung des Beitrages mitsamt Bussen einen Ausschlussgrund (Art. 18).

IV Haftung

Art. 20

Die Versicherung ist Sache der Mitglieder. Der Verein haftet nicht für jegwelche Tätigkeiten seiner Mitglieder, die zu Personen- oder Vermögensschaden führen.

Die Mitglieder sind überdies alleine haftbar für vorsätzliche oder grobfahrlässige Sachbeschädigungen an Vereinsmaterial.

V Auflösung

Art. 21

Zur Auflösung des Vereins muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Der Verein wird aufgelöst, wenn zwei Drittel der Mitglieder dafür stimmen. Die schriftliche Willenskundgabe ist zulässig.

Die Generalversammlung bestimmt die Verwendung des nach Bezahlung der Schulden übrig bleibenden Vereinsvermögens.

VI Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind am 9.9.1999 in Rümlang von der ersten Generalversammlung genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Der Aktuar

Der Präsident

Reto Wanzenried

Ivo Sauter